

GEMEINDE ST. SEBASTIAN

pol. Bezirk Bruck a.d.Mur

ABFUHRORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2010 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Sebastian erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet von St. Sebastian anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Sebastian eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Sebastian im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Mürzverband) und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellte Behältnisse noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3**Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Sebastian.

§ 4**Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage etc.) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümer/in hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Sebastian von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5**Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der entsprechenden Sammelstelle gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

Abfallsammelsäcke für Restmüll sind in folgenden Randbereichen zu verwenden: Kapellerweg, Erlenweg, Göschlhofweg 3, Nazbauerweg, Schmelzerweg, Lurg, Am Zellerrain, Am Hechtensee, Lenzbauerweg, Teichbauerweg, Am Köckensattel, Quellenweg, Feldbauerweg 5, Poldlbauerweg 6 und 7, Berggasse sowie Waldpromenade.

Auf allen anderen Liegenschaften sind Abfallsammelbehälter für Restmüll zu verwenden.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind von den Liegenschaftseigentümern/innen während der Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum Rasing zu bringen und über dieses zu entsorgen. Die Öffnungszeiten des ASZ Rasing werden durch ortsübliche Verlautbarung (Amtstafel, Gemeindezeitung, Internet) bekanntgemacht.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2008, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin während der Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum Rasing zu bringen und über dieses zu entsorgen.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360 oder 1100 Litern bzw. in Randbereichen in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter bzw. in Randbereichen (§ 5 Abs. 3 zweiter Absatz) ein 60 Liter-Sack für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 780 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten – im

Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs. 9 dieser Abfuhrordnung 420 Liter pro Person und Jahr.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 780 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten – im Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs. 9 dieser Abfuhrordnung 420 Liter pro Person und Jahr. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstigen Einrichtungen und Anlagen) auf der Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Sebastian diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsammelsäcke sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcke rechtzeitig (vor 6 Uhr früh am jeweiligen Abholungstag) an leicht zugänglicher Stelle (straßenseitiger Hauseingang – bei Vorgärten straßenseitig vor der Garteneingangstür) bereit zu stellen. Jedenfalls haben die Liegenschaftseigentümer/innen dafür Sorge zu tragen, dass die Abholung von den Beauftragten auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust erfolgen kann. Die Gemeinde kann den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen – speziell in Sonderfällen, z.B. bei entlegenen Objekten.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümer/in kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden

Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Sebastian von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Altpapier – ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Gemeinde St. Sebastian Sammelstellen eingerichtet (Bringsystem). Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) Auf Antrag können Liegenschaftseigentümer/innen Behälter für Altpapier auch für die eigene Liegenschaft anfordern (Holsystem). Darüber wird im Einvernehmen mit dem privaten Entsorger entschieden. Die Sammlung dieser Papier-Altstoffe erfolgt in Behältern zu 240 l bzw. 1100 l.
- (3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (5) Für die Gemeinde St. Sebastian werden folgende Standorte für die Einrichtung von Sammelstellen festgelegt:

Erlaufseestraße 3
 Erlaufseestraße 13/15
 Fleschweg Zufahrt Bahnmeisterei
 Fleschweg 4/6
 Türkengrabenweg 2/4
 Heimweg 3
 Bundesstraße 5
 Bundesstraße/Liftparkplatz
 Bundesstraße/Kreuzung Habertheuerstraße
 Parkplatz bei Objekt Habertheuerstraße 10
 Habertheuerstraße 14
 Habertheuerstraße/Kreuzung Am Föhrenberg
 Am Sonnenhang 1

Am Sonnenhang 3
 Sonnenweg 1/3
 Bundesstraße/Kreuzung Sommerau
 Kirchenweg/Sebastianikapelle
 Bundesstraße/Kreuzung Nazbauerweg
 Waldrandsiedlung neben Objekt Nr. 8
 Bahnhofstraße 4/Bahnhof Mitterbach
 Erlenweg/Kreuzung Kapellerweg
 Erlaufseestraße 19/Bahnhof Mariazell
 Erlaufseestraße/Kreuzung An der Museumsbahn
 Erlaufseestraße 49
 Erlaufseestraße 51
 Erlaufseestraße 69/Campingplatz
 Erlaufseestraße 73/74
 Neukoglerweg/Kreuzung Seewirtsiedlung
 Grünauerstraße 2/4
 Grünauerstraße/Kreuzung Lenzbauerweg
 Teichmühle/Kreuzung Quellenweg

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird vierwöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden. Die Übernahme der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt an den Sammelstellen gemäß § 7 Abs. 5 dieser Verordnung bzw. im Falle des § 7 Abs. 2 an der jeweiligen Liegenschaft ebenfalls jeweils vierwöchentlich.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis einschließlich August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai zweiwöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.

- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für alle Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband vom 6.7.2000 wird für die Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverbandes in 8643 Allerheiligen in Anspruch genommen:

§ 11

Eigentumsübertragung

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der der genehmigten Behandlungsanlage oder einem genehmigten Sammelzentrum zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese/s in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12**Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde St. Sebastian und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde St. Sebastian und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13**Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde St. Sebastian an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (a) (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich beim gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) aus einer Grundgebühr, aus den Abfuhr- und Deponierungskosten, bei biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) aus Abfuhr- und Deponierungskosten zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Berechnung(1) Gemischter Siedlungsabfall (Restmüll):

a) Grundgebühr – berechnet im Dreijahres-Durchschnitt:

Instandhaltung Deponie Gußwerk	€	939,48
eigene Bauhofleistungen	€	12.293,89
eigene Verwaltungsleistungen	€	1.000,--
Kosten Papier Fa. Saubermacher abzgl. Rückersätze	€	9.326,98
Kosten Glas Fa. Saubermacher abzgl. Rückersätze	€	352,22
Strom	€	166,48
Ankäufe von Materialien	€	784,06
Unvorhergesehenes	€	<u>1.000,--</u>

jährliche Kosten daher € **25.863,11**

Kosten Altstoffsammelzentrum € **56.000,--**

Summe somit € **81.863,11**

Jährliche Kosten von € 81.863,11 geteilt durch das aufgestellte Restmüllsammelvolumen von 67.030 Litern ergibt eine Grundgebühr von € 1,22 pro Liter und Jahr.

b) Abfuhrkosten Fa. Saubermacher:
13 Abfahren/Jahr x € 0,023 € 0,30

c) Deponierungskosten Mürzverband:
110 to/Jahr x € 171,--/to : 67.030 l € 0,28

Gebühr gemischter Siedlungsabfall (Restmüll) daher pro Liter und Jahr € **1,80**

Somit jährliche Kosten ab 1.1.2011 für Säcke bzw. Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

60 l	€	108,--
80 l:	€	144,-- *)
120 l	€	216,--
240 l	€	432,--
360 l	€	648,--
1100 l	€	1.980,--

*) ermäßigter Tarif für 1-Personen-Objekte (120 l – Behälter maximal zu 2/3 gefüllt)

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Biomüll):

- a) Abfuhrkosten Fa. Saubermacher:
32 Abfahren/Jahr x € 0,023 € 0,74
- b) Deponierungskosten Mürzverband:
67 to/Jahr x € 93,-- : 15.720 l € 0,40
- Gebühr biogener Siedlungsabfall (Biomüll) daher pro Liter und Jahr € 1,14

Somit jährliche Kosten ab 1.1.2011 für Behälter biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle):

120 l	€	136,80
240 l	€	273,60

- (3) Für jene Objekte, deren Bewohner die gemischten Siedlungsabfälle selbst zu einer Sammelstelle bringen, ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (4) Ebenso ändert sich die Gebühr anteilig im Falle von Bewilligungen nach § 8 Abs. 3 und 5.

§ 16

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen (z. B. Abholung des Siedlungsabfalls durch Bedienstete bzw. Geräte des gemeindeeigenen Bauhofes, Schneiden von Hecken etc.) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Dieser beträgt:

Unimog (inkl. Fahrer) pro Arbeitsstunde	€	60,--
Traktor (inkl. Fahrer) pro Arbeitsstunde	€	60,--
Gemeindearbeiter (ohne Fahrzeug)	€	38,--
Überstundenzuschlag: Samstag 50 %, Sonn- und Feiertag 100 %		

- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 beschriebenen Kostenersätzen sind dem Verursacher/der Verursacherin auch die tatsächlichen aliquoten Entsorgungsgebühren gemäß § 15 anzurechnen.

§ 17

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren gemäß § 15 werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Kostenersätze gemäß § 16 werden anlassbezogen vorgeschrieben.
- (3) Bei Vorschreibung der Abfallgebühren mit anderen Gebühren werden diese gesondert ausgewiesen.

§ 19

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Gemeinde St. Sebastian tritt gemäß § 92 der Steierm. Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Manfred Seebacher)

St. Sebastian, am 14.12.2010

kundgemacht am: 15.12.2010

rechtsgültig ab: 1.1.2011